



GEMEINDE ROHRBACH

Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Gemeinde Rohrbach a. d. Ilm (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)

Die Gemeinde Rohrbach a. d. Ilm erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Rohrbach a. d. Ilm in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Einfachstwohnungen, die die Gemeinde Rohrbach im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

§ 2

Gebührentatbestand

Die Gemeinde Rohrbach a. d. Ilm erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (s. § 2 Abs. 1 Benutzungssatzung - OBS).
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind.

§ 4

Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühren ist die zur Benutzung zugewiesene Wohneinheit (und die Dauer des Aufenthaltes). Ein Container hat zwei Wohneinheiten.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung von Notunterkünften werden Gebühren in Höhe aller der Gemeinde Rohrbach entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere
 - die Bewirtschaftungskosten gemäß § 24 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 Zweite Berechnungsverordnung,
 - alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.
- (2) Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Notunterkunft beträgt pro Wohneinheit für die Notunterkunft in der Robert-Bosch-Straße 18 € 276,00.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 2 mit dem entsprechenden Teilbetrag angesetzt. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Rohrbach, den 03.07.2019



Keck
1. Bürgermeister